

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

COMIT System Integration
& Unternehmensberatung GmbH
Version 1
31. März 2001

1. ALLGEMEINES:

- 1.1 COMIT System Integration & Unternehmensberatung GmbH (nachfolgend kurz „COMIT “ genannt) stellt seine Dienstleistungen dem Kunden zur Verfügung. Sie erledigt Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und wahrt dabei das Interesse des Kunden.
- 1.2 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Geschäftsverkehr zwischen COMIT und ihren Kunden. Sie sind Bestandteil aller zwischen COMIT und ihren Kunden abzuschließenden Verträge.
- 1.3 Gegenstand der AGB ist die Regelung der Erarbeitung von Organisationskonzepten, die Regelung der Erstellung von Programmen durch COMIT für Kunden, sowie Regelungen, die Beratungs- und Schulungsdienstleistungen betreffen.
- 1.4 Die AGB gelten auch für Tätigkeiten der COMIT, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den unter Punkt 1.3 angeführten Tätigkeiten stehen.
- 1.5 Bedingungen unserer Vertragspartner und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich von uns ausdrücklich anerkannt wurden.
- 1.6 Die im Werkvertrag angeführten Arbeiten werden grundsätzlich in der COMIT oder in den Räumlichkeiten des Auftraggebers ausgeführt. Der Auftraggeber hat dann den Mitarbeitern der COMIT unentgeltlich einen Arbeitsplatz, Telefonanlage und den Zugang zu seinen EDV-Systemen zur Verfügung zu stellen. In begründeten Fällen können jedoch auch Fremdanlagen und Fremdpersonal beansprucht werden, wenn die Vertraulichkeit gewährleistet ist.
- 1.7 Angebote sind grundsätzlich freibleibend, die Richtigkeit des Kostenvoranschlages ist nicht gewährleistet. Sofern der Umfang der Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages über die Angemessenheit hinaus geht, werden diese dem Kunden bekannt gegeben und verrechnet.

2. DIENSTLEISTUNGEN:

- 2.1 Datenmaterial:
Alle vom Kunden gelieferten Materialien, die Daten, Programme, und andere Angaben, die zur Erfüllung der Dienstleistung erforderlich sind, enthalten, müssen in einem für die Dienstleistung einwandfreien Zustand sein. COMIT ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit, etc.) zu prüfen. Die im Bereich des Kunden erforderlichen Vorarbeiten obliegen dem Kunden.
- 2.2 Datentransport:
Der Versand sämtlicher Materialien und Unterlagen an COMIT bzw. an ihre jeweiligen, auch vorübergehenden Betriebsstellen und zurück, erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Das gleiche gilt für den Informationstransport über Datenfernübertragungseinrichtungen der Post bzw. alle diejenigen Leitungsverbindungen, die außerhalb der COMIT (ab Vorrechner) liegen. Allfällige Änderungen der technischen Übertragungsbedingungen liegen daher nicht im Verantwortungsbereich der COMIT

Die Sicherheit der Daten ab Einlangen auf COMIT -externen Systemen (z.B. Endplatz PC beim COMIT Kunden) ist jedenfalls explizit im Verantwortungsbereich des Kunden, d.h. unbefugte Datenweiterleitung durch Mitarbeiter des Kunden liegt nicht im Verantwortungsbereich der COMIT.
- 2.3 Übernahme / Reklamationen:
Wenn im Rahmen der Dienstleistung die Prüfung der vereinbarten Leistungen nicht vorgesehen ist, so gilt mit der Übernahme des ungeprüften Werkes durch den Kunden die vereinbarte Dienstleistung als vollständig und auftragsgemäß erbracht.

Reklamationen sind der COMIT möglichst rasch anzuzeigen, damit die Fehlerbereinigung unverzüglich erfolgen kann.

- 2.4 Termine:
Für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Dienstleistungen ist es erforderlich, dass der Kunde die von der COMIT aufgestellten Terminpläne einhält. Änderungen von Terminplänen werden von der COMIT mit dem betroffenen Kunden abgestimmt.

Von der Einhaltung der Termine ist die COMIT vorübergehend befreit:

- wenn der Kunde die für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Unterlagen nicht ordnungsgemäß bzw. nicht termingerecht zur Verfügung stellt. In diesem Fall verlängert sich die Lieferfrist der COMIT um den Zeitraum des Lieferverzuges bzw. Herstellung von ordnungsgemäßen Unterlagen durch den Kunden,
- bei Maschinenausfällen, länger andauernden Stromausfällen, sowie Streiks oder Einwirkungen durch höhere Gewalt. Bei Terminüberschreitungen dieser Art gewährt der Kunde der COMIT eine angemessene Nachfrist, innerhalb welcher sich COMIT bemühen muss, eine zumutbare Ersatzlösung zu schaffen.

- 2.5 Auskunftspflicht gemäß §26 DSGVO 2000:
Der Informationsverarbeiter verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 DSGVO 2000 nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Informationsverarbeiter weiterzugeben.

- 2.6 Meldungspflichten:
Die Meldungspflichten des Auftraggebers gegenüber dem Datenverarbeitungsregister leiten sich aus den Bestimmungen des §§ 17 ff DSGVO 2000 ab.

- 2.7 Richtigstellung und Löschung von Daten:
Hinsichtlich der Verpflichtung zur Richtigstellung und Löschung von Daten sind die Regelungen der § 27 DSGVO 2000 zur Anwendung zu bringen, es sei denn, es ist anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3. ORGANISATIONS-, PROGRAMMIER- und BERATUNGSLEISTUNGEN, sowie SCHULUNGEN:

- 3.1 Dienstleistungsaufträge:
Wurden keine speziellen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und COMIT getroffen, so ist für die Beauftragung von Organisations-, Beratungs- und Programmierleistungen durch den Kunden die Unterfertigung eines Dienstleistungsauftrages erforderlich. Seitens COMIT werden darin die Leistungen, die im Rahmen des Dienstleistungsauftrages ausgeführt werden, spezifiziert. Die Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

Weiters werden Abnahme- und Einsatztermin, sowie die Kosten festgehalten. Der vom Kunden unterfertigt retournierte Dienstleistungsauftrag gilt als verbindlicher Auftrag.

- 3.2 Programmtests:
Dem Kunden obliegt die Durchführung der Anwendertests, wobei die Testdaten vom Kunden beizustellen sind (unter Anwendertests werden Tests verstanden, die über reine Programmier-, Funktions- und Modultests hinausgehen und die gesamte beauftragte Dienstleistung betreffen).

- 3.3 Programmabnahme:
Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme durch den Kunden - spätestens 4 Wochen ab Übergabe an den Kunden. Lässt der Kunde den Zeitraum von 4 Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, bzw. erfolgt keine schriftliche Reklamation, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen.

Etwas auftretende Mängel sind, vom Kunden ausreichend dokumentiert, der COMIT schriftlich zu melden. COMIT wird die raschest mögliche Mängelbehebung einleiten.

Die Programmabnahme hat zur Folge, dass die Ordnungsmäßigkeit und Funktionsfähigkeit der Dienstleistung vom Kunden bestätigt wird, für sich danach ergebende Mängel die Haftungsbestimmungen der COMIT zur Anwendung kommen, und die erbrachte Leistung zur Verrechnung kommt.

Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

- 3.4 Urheberrecht und Nutzung:
Der Kunde ist verpflichtet, ohne schriftliche Zustimmung der COMIT die Weitergabe der Organisationsausarbeitungen und Programme, Leistungsbeschreibungen, usw., oder davon abgeleitete Kopien an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu unterlassen.

Im Hinblick darauf, dass die erstellten Programme und Organisationsleistungen geistiges Eigentum der COMIT sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung ausschließlich zu eigenen Zwecken des Kunden.

Der Kunde ist nicht berechtigt, in Programme und in zur Verfügung gestellte EDV-Systeme einzugreifen, bzw. diese zu verändern. Werden solche Eingriffe festgestellt, ist die COMIT berechtigt, Maßnahmen zur Wahrung der EDV-Sicherheit zu setzen. Dies führt beispielsweise, wenn die manipulierten Systeme in Online-Verbindung mit der COMIT stehen, zu einer Abkoppelung vom Online-Betrieb. Des Weiteren behält sich die COMIT weitere rechtliche Schritte vor.

Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

3.5 Schulungen und Workshops:

Schulungen bzw. Workshops können je nach Vereinbarung beim Kunden oder in den Räumen der COMIT abgehalten werden. Erfolgt die Stornierung einer bestellten Schulung / Workshop nicht bis spätestens 4 Wochen vor dem bekannt gegebenen bzw. vereinbarten Schulungs-/Workshop-Termin, so werden die jeweils geltenden Stornosätze verrechnet. Die Stornierung kann bis spätestens 1 Woche vor Schulungsbeginn erfolgen. Erfolgt sie danach, bzw. wird der Termin seitens des Kunden nicht wahrgenommen, so wird der Schulungspreis verrechnet.

4. LIEFERBEDINGUNGEN:

- 4.1 Alle von COMIT angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu. Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.
- 4.2 Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferungen oder wegen Ausfalls von Lieferungen aus anderen Gründen sind außer im Fall des groben Verschuldens oder Vorsatzes ausgeschlossen.
- 4.3 Alle außerhalb des Machtbereiches von COMIT liegenden Tatsachen, insbesondere auch eine von COMIT unverschuldete Erschwerung der Beschaffung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten, gelten auch als höhere Gewalt und befreien COMIT für die Dauer der Behinderung oder nach unserer Wahl auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche auf Grund des Rücktrittes zustehen.
- 4.4 Mangels ausdrücklicher Zusage erfolgt der Transport auf Kosten des Käufers.
- 4.5 Der Käufer trägt die Transportgefahr nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der Risiken von Bruch und Schwund während des Versandes.
- 4.6 Für allfällige Versicherung der Fracht hat der Käufer aufzukommen.

5. DATENGEHEIMNIS:

- 5.1 COMIT verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Unterlagen, Vordrucke, Belege, Schriftstücke und Daten, sowie die im Zusammenhang mit der Auswertung gewonnenen Ergebnisse vertraulich zu behandeln.
- 5.2 Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
- 5.3 COMIT verpflichtet seine Mitarbeiter zur Wahrung der Verschwiegenheit gemäß Datenschutzgesetz und Bankwesengesetz.
- 5.4 COMIT und Kunde verpflichten sich, ihnen versehentlich zugegangene Unterlagen, Vordrucke, Belege und Schriftstücke unverzüglich zurückzugeben und ebenfalls vertraulich zu behandeln.
- 5.5 Von der Verschwiegenheitspflicht ist COMIT entbunden, wenn sie vom Kunden schriftlich dazu berechtigt wird oder zwingende gesetzliche Vorschriften gegen die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sprechen.

6. GEWÄHRLEISTUNG, WARTUNG, ÄNDERUNGEN:

- 6.1 Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie unverzüglich nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme schriftlich erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der COMIT alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

- 6.2 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von COMIT durchgeführt.
- 6.3 Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von COMIT gegen Verrechnung durchgeführt.
- 6.4 Ferner übernimmt COMIT keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

7. **HAFTUNG:**

7.1 Grundsätzliches:

COMIT verpflichtet sich zu einer unentgeltlichen Nachbesserung, sofern sich Fehler ergeben, die von ihr zu vertreten sind. Darüber hinaus bestehen Ansprüche des Kunden gegen die COMIT nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Der Anspruch für grobe Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, auf die Höhe der Vergütung beschränkt, die für den Auftrag bzw. den in Betracht kommenden Auftragsteil vereinbart wurde. COMIT haftet nicht, wenn der Kunde seinen Prüfungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Beratungsleistungen der COMIT werden nach bestem Wissen und Gewissen erbracht. Aufgrund der Komplexität des Beratungsthemas ist jedoch eine unbeschränkte Haftungsübernahme für die Richtigkeit der Beratung nicht möglich, weshalb die COMIT für Schäden aus Beratungsmängeln nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz einsticht.

Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Sofern nicht ausdrücklich zugesagt, übernimmt die COMIT keine Haftung für Datenverlust jedweder Art.

7.2 Mittelbare Schäden:

Für mittelbare Schäden oder Schäden Dritter übernimmt COMIT keine Haftung.

7.3 Unmöglichkeit der Auftragserfüllung:

Bei Streiks, höherer Gewalt, im Fall eines für COMIT unabwendbaren Ereignisses und bei behördlichen Maßnahmen, die die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen, entfällt die Haftung der COMIT.

7.4 Mitwirkung Dritter:

COMIT haftet nur dann, wenn sie bei der Auswahl des Dritten die im Geschäftsverkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet hat und der Schaden hierauf zurückzuführen ist. Folgt sie bei der Auswahl des Dritten einer Weisung des Kunden, so trifft sie keine Haftung. COMIT ist jedoch verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

8. **ENTGELT / RECHNUNGSLEGUNG:**

Das vereinbarte Entgelt beruht auf der Kalkulation der COMIT in Euro.

- 8.1 Treten im Zuge der Auftragserfüllung Umstände auf Seiten des Auftraggebers ein, die eine Ergänzung oder Abänderung des ursprünglichen Auftrages mit sich bringen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Umstände unverzüglich mitzuteilen. Allfällig daraus entstehende Mehrkosten fallen dem Auftraggeber zu Lasten.
- 8.2 Die Berechnung erfolgt nach Fertigstellung der Arbeit oder periodisch. COMIT ist jedoch berechtigt, in angemessenem Umfang Vorauszahlungen zu erheben und Teilrechnungen auszustellen.
- 8.3 Einwände gegen die Abrechnungen der COMIT sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen.
- 8.4 Eine Aufrechnung kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung erfolgen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 8.5 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 8.6 Durch COMIT gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung uneingeschränktes Eigentum der COMIT.

8.7 Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

9. ÄNDERUNGEN der AGBs:

9.1 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.

9.2 Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gegenüber COMIT nur wirksam, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt worden sind.

10. RECHTSGÜLTIGKEIT:

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, anderer Verträge, oder deren Zusatzvereinbarungen, etc., unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

10.2 COMIT und Kunde werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine zutreffende Regelung zu finden, die den wirksamen Bestimmungen entspricht.

11. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN:

11.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle des Zahlungsverzuges zur Zahlung sämtlicher aufgelaufener Mahn- und Inkassospesen, sowie sonstiger vorprozessualer Kosten, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung notwendig waren.

11.2 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt Österreichisches Recht, und zwar selbst dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Gerichtsstand ist Wien.

11.3 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des jeweils anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und zwölf Monate nach Beendigung des Vertrages, unterlassen.